

# Verpackung- und Anliefervorschriften Lieferadressen Hart bei Graz und Puntigam

## **Richtlinie**

## **Inhalt**

<b>1</b>	<b>Zugelassene Lademittel</b>	<b>3</b>
<b>2</b>	<b>Gesamthöhe und Gewicht einer Palette</b>	<b>3</b>
<b>3</b>	<b>Verpackungseinheiten</b>	<b>3</b>
<b>4</b>	<b>Befüllen, Verkleben und Stapeln der Kartons:</b>	<b>4</b>
<b>5</b>	<b>Beschriften der einzelnen Warenkartons</b>	<b>4</b>
<b>6</b>	<b>Lieferschein</b>	<b>5</b>
<b>7</b>	<b>Frachtbrief</b>	<b>5</b>
<b>8</b>	<b>Packliste</b>	<b>5</b>
<b>9</b>	<b>Allgemeine Hinweise</b>	<b>6</b>
<b>10</b>	<b>Anliefervorschriften</b>	<b>7</b>

## 1 Zugelassene Lademittel

- Tauschfähige EURO-Paletten, Abmessung (LxBxH) 1200 x 800 x 144 mm.
- Vierwege- Einweg- Paletten in den Größen 600 x 800 oder 800 x 1200 mm bzw. 800 x 2400 mm, die sich in einem einwandfreien Zustand befinden.
- Falls in der Bestellung gefordert, sind Paletten nach IPPC Vorschrift zwingend zu verwenden.
- Aufsetzrahmen 800 x 1200 x 400 mm, nach Ö-Norm A 5.301
- Achtung: Aufsetzrahmen 800 x 1200 x 200 (klappbar) werden als Lademittel zwar akzeptiert, sind jedoch nicht als Tauschgebilde anzusehen.
- Einzelpackstücke mit einem Gewicht über 20 kg. müssen sich auf einem der vorhin genannten Ladungsträger befinden.
- Kunststoff-Umreifungsband mit genoppter Struktur. Bei deren Verwendung ist das Packstück ausnahmslos mit Kantenschutz vor Beschädigung zu schützen.
- Gitterboxen werden als Ladungsträger nicht akzeptiert und somit nicht getauscht.

## 2 Gesamthöhe und Gewicht einer Palette

- Für Ware die auf Ladungsträgern bis zu einem Abmaß von 800 x 1200mm gepackt ist, darf ein Gesamtgewicht von 1000 kg nicht überschritten werden.
- Die Paletten sollen zu stapeln sein, sofern das Produkt es zulässt.
- Komponenten die eine Länge von 2000mm übersteigen sind ausnahmslos auf Vierwege- Langgutpaletten (800 x 2400mm) zu verpacken.

## 3 Verpackungseinheiten

- Falls in einem Ladungsträger mehrere unterschiedliche Teile verpackt werden, müssen diese deutlich voneinander getrennt werden und als solche eindeutig gekennzeichnet sein!
- Falls eine Lieferung aus mehreren Ladungsträgern besteht, ist auf jeder Verpackungseinheit die Colli-Nr. anzuführen (z.B. 1 von 3 / 2 von 3 / 3 von 3)

## 4 Befüllen, Verkleben und Stapeln der Kartons:

- Die Verpackung muss so ausgeführt werden, dass das verpackte Gut und die Verpackung unbeschadet transportiert und gelagert werden können. Die Verpackung muss mehreren Umschlägen während des Transportes standhalten.
- Umverpackungen müssen in einwandfreiem Zustand sein.
- Der Auftragnehmer verpflichtet sich zu einer ökonomischen und raumsparenden Verpackung.
- Bei der Verwendung von Füllmaterial ist auf den Umweltfaktor zu achten, „Verpackungsmüll“ ist zu vermeiden. Es darf nur recyclebares Material verwendet werden. Kein Verbundmaterial.
- Kartons auf Ladungsträgern (Paletten) dürfen nicht über diese hinaus stehen. Sie müssen vor verrutschen geschützt und mengenkontrollierbar sein.
- Auf klimatische Einflüsse (Nässe, Temperaturschwankungen etc.) ist bei der Wahl der Verpackung Rücksicht zu nehmen.
- Leicht verrutschbares Material muss in Quer- und Längsrichtung durch Umreifungsbänder gesichert werden.
- Die Ladung darf eine Gesamthöhe von 1050 mm incl. Palette nicht überschreiten, sofern das Einzelprodukt diese Maße nicht überschreitet.

## 5 Beschriften der einzelnen Warenkartons

- Die Kennzeichnung auf Verpackungen oder Unterverpackungen muss einen eindeutigen Bezug zu den beigefügten Lieferpapieren aufweisen.
- Auf der Verpackung dürfen ausschließlich die Firma KNAPP AG betreffende Aufkleber, Kennzeichnungen, etc. angebracht sein.

## 6 Lieferschein

- Jeder Sendung ist ein Original-Lieferschein beizugeben.
- Der Lieferschein ist gut sichtbar, mittels einer Lieferscheintasche, an der Stirnseite des Packstücks anzubringen.
- Am Lieferschein muss angegeben sein:
  - hervorgehoben KNAPP Bestellnummer (z.B. Fettdruck)
  - Ident-Nummer
  - Artikelbezeichnung
  - gelieferte Menge
  - Ursprungsland
  - Bestellposition
  - Besteller
  - Gewicht

## 7 Frachtbrief

- Dem Frachtbrief muss zu entnehmen sein:
  - Anschrift des Lieferanten
  - Empfängeranschrift
  - Anzahl der Paketstücke

## 8 Packliste

- Dem Erfordert der Lieferumfang eine separate Packliste, so muss diese folgende Informationen enthalten:
  - Packstück- oder Paletten-Nummer
  - Ident-Nummer
  - Menge
  - Anzahl und Inhalt der Einzelverpackungen
  - Artikelbezeichnung

## 9 Allgemeine Hinweise

- Defekte Mehrweg – Ladungsträger werden nicht getauscht und dürfen somit nicht in Rechnung gestellt werden.
- Der Lieferant bzw. Versender ist für die Einhaltung der einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen, für die ordnungsgemäße Erstellung der Begleitpapiere und für die verkehrssichere Verstaung des Lieferguts verantwortlich.
- Aufwände, die durch die Nichteinhaltung dieser Verpackungsvorschriften entstehen, werden in Rechnung gestellt, bzw. im Bedarfsfall die Annahme der Lieferung verweigert.
- Die Verpackung ist im Kaufpreis inkludiert. Alle durch unsachgemäße Verpackung entstandenen Schäden gehen zu Lasten des Lieferanten.
- Bei Lieferung von gefährlichen Gütern müssen die bestehenden behördlichen Vorschriften, insbesondere die Auflagen über die Ausführung und Kennzeichnung der Verpackung beachtet werden.
- Bei Nichteinhaltung der Verpackungsvorschriften und daraus resultierender Reklamation erfolgt eine Aufwandsverrechnung über EUR 150,- .

## **10 Anliefervorschriften**

### **1) Annahmezeiten**

Der Wareneingang ist zu folgenden Zeiten besetzt:

Mo. - Do. von 07:00 Uhr bis 12:00 Uhr  
von 12:30 Uhr bis 15:00 Uhr

Fr. von 07:00 Uhr bis 11:00 Uhr

Die Warenannahme erfolgt ausnahmslos in diesem Zeitraum.